

Datensatz **Pro03.00001.102015**
Eingang 31.10.2015
Kontakt info@wettbewerb-integration.de



ideen
Wettbewerb
integration

Name Beispiel

Straße Nr.

PLZ

Ort

Region

Email

Homepage

Telefon

Kontakt Ja/Nein

Bereich **03 arbeiten und leben**

Copyright J.Hegmans

© Presse iwi

Fotos

Skizze

Video



Headline **betriebsnahes Praktikum erleichtert Einstieg in den Arbeitsmarkt**

Kurztext Die bisherigen Erfahrungen mit Integration zeigen, dass es für alle Beteiligten erstrebenswert ist, den Lebensunterhalt schnellstmöglich durch eigene Arbeit ganz oder teilweise zu erwirtschaften. Die Asylbewerber brauchen das Gefühl, wichtige eigene Beiträge zu leisten.

Langtext **Betriebsnahes Praktikum erleichtert Einstieg in den Arbeitsmarkt**

Die bisherigen Erfahrungen mit Integration zeigen, dass es für alle Beteiligten erstrebenswert ist, den Lebensunterhalt schnellstmöglich durch eigene Arbeit ganz oder teilweise erwirtschaften zu dürfen. Die Asylbewerber müssen das Gefühl haben, wichtige eigene Beiträge zu leisten. Zurzeit muss ein Asylbewerber mindestens 3 Monate in Deutschland leben, um arbeiten zu können. Allerdings kann er dann noch nicht am freien Arbeitsmarkt teilnehmen. Vielmehr bekommt er ausgeschriebene Stellen nur in solchen Fällen, in denen der Arbeitgeber alle Möglichkeiten, einen gleichwertigen deutschen Bewerber für diese Position zu finden, erfolglos ausgeschöpft hat. Bei den meisten Aushilfstätigkeiten, die wegen der noch unzureichenden Deutschkenntnisse der Bewerber in Frage kommen, bedeutet das jedoch, dass diese Stellen nie an Asylbewerber gehen. Denn der Nachweis, dass kein geeigneter Deutscher Bewerber gefunden werden kann, muss über die Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit erbracht werden. Dazu ist der anbietende Arbeitgeber jedoch in der Praxis nicht bereit, weil er durch ein solches Jobangebot in der Jobbörse eine Lawine von Bewerbern auslösen würde, die nur einen Stempel aber keinen Job wollen.

Ein Beispiel für einen Projektvorschlag im Bereich arbeiten wäre, diese Beschäftigung nicht als Beschäftigungsverhältnis zu betrachten sondern als „betriebsnahes Praktikum“ zu bezeichnen. In diesem Fall ist die Zustimmung des Arbeitgebers nicht erforderlich und der Asylbewerber

Zustimmung des Jobcenters nicht erforderlich, und der Asylbewerber konnte diese Beschäftigung ohne die Zustimmung der Arbeitsagentur aufnehmen. In der Praxis entstand die vorher beschriebene Situation dadurch, dass die Verbindung zwischen Job Center und der Kreisausländerbehörde nicht wie sonst üblich über die Gemeinde erfolgte, sondern in direktem Kontakt eines ehrenamtlichen Unterstützers mit der Ausländerbehörde.